Insolvenzordnung: InsO

Schmidt

20. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-71681-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Öffentliche Bekanntmachung[1]

9 (1) **[1] Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet; diese kann auszugsweise geschehen. [2] Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. [3] Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.**

(2) **[1] Das Insolvenzgericht kann weitere Veröffentlichungen veranlassen, soweit dies landesrechtlich bestimmt ist. [2] Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. [3] Dabei sind insbesondere Löschungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen**

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

(3) **Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.**

Schrifttum (Auswahl): *Bergner/Berg,* Die Insolvenzverwaltervergütung im Internet: Theorie und Praxis, ZIP 2018, 858; *Blankenburg,* Reform des Insolvenzportals, ZVI 2021, 245; *Frind,* Die Reichweite der notwendigen Umsetzung für eine wirksame Veröffentlichung, ZInsO 2018, 435; *Jansen/Hung,* Insolvenzbekanntmachungen.de – Eine neue Haftungsfalle für den Rechtsanwalt?, NJW 2004, 3379; *Keller,* Die öffentliche Bekanntmachung im Insolvenzverfahren, ZIP 2003, 149; *ders.,* Auswirkungen des Zustellungsreformgesetzes auf das Insolvenzverfahren, NZI 2002, 581; *Oestreich,* Öffentliche Bekanntmachungen im „Amtsblatt", Rpfleger 1988, 302; *Prütting/Brinkmann,* Das Geburtsdatum des Insolvenzschuldners als delikate Information – Zum Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und Datenschutz, ZVI 2006, 477; *Reck,* Rechtsbehelfsbelehrung in Internetveröffentlichungen nach § 9 Abs. 1 InsO?, ZVI 2014, 405; *ders.,* Der gläserne Insolvenzverwalter oder: Vergütungsbeschlüsse als Wartezimmerlektüre, ZVI 2018, 87; *Sabel,* Zustellungsfragen in der InsO, ZIP 1999, 305; *Sternal,* Das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, NJW 2007, 1909; *Wittmann/Kinzl,* Organisationsobliegenheiten bei Insolvenzbekanntmachungen, ZIP 2011, 2232; *Wittmann,* Die Bedeutung des § 9 Abs. 3 InsO für die Wissenszurechnung im Insolvenzrecht, ZInsO 2008, 1010;

Übersicht

	Rn.
I. Grundlagen	1
1. Normzweck	1
2. Änderungen des § 9	2
3. Das Verhältnis zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Zustellung	3
4. Anwendungsbereich	4
II. Öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 und 3)	5
1. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung	5
2. Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 3)	6
a) Zustellungsfiktion	6

[1] § 9 Abs. 1 Satz 1 geänd., Abs. 2 Sätze 2 und 3 angef. mWv 1.12.2001 durch G v. 26.10.2001 (BGBl. I 2710); Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 16.11.2006, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 geänd., Nr. 3 aufgeh. mWv 1.1.2007 durch G v. 10.11.2006 (BGBl. I 2553); Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 neu gef. mWv 1.7.2007 durch G v. 13.4.2007 (BGBl. I 509); Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 8.9.2015 durch VO v. 31.8.2015 (BGBl. I 1474).

Rn.
b) Lauf von Rechtsmittelfristen 7
c) Publizitätswirkung 8
III. Weitere Veröffentlichungen (Absatz 2) 10
IV. Die Internet-Verordnung (Absatz 2 Satz 2, 3) 13
V. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung 17

I. Grundlagen

1 **1. Normzweck.** Die öffentliche Bekanntmachung dient der Verwirklichung der Verfahrensbeteiligung in dem zunächst an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichteten Insolvenzverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient der Kostenersparnis und der erleichterten Zugänglichkeit (HK-InsO/*Sternal* Rn. 2). Die Internetveröffentlichung ermöglicht einen wesentlich erhöhten, internationalen Verbreitungsgrad, der insbes. bei grenzüberschreitenden Verfahren wichtig sein kann. Ferner trägt die öffentliche Bekanntmachung dazu bei, eine mögliche Gutgläubigkeit im Hinblick auf § 892 BGB (§§ 81 Abs. 1 S. 2, 91 Abs. 2 InsO) oder § 407 BGB (§ 82 S. 2 InsO) zu zerstören und den Bestand der Masse zu sichern

2 **2. Änderungen des § 9.** Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten der InsO **mehrfach geändert** worden. Das InsOÄndG 2001 ermöglichte die Bekanntmachung im Internet neben der Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Insolvenzgerichts bestimmten Blatts. Das Bundesministerium der Justiz wurde ermächtigt in einer Rechtverordnung die Einzelheiten der Veröffentlichungen zu regeln. (Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsBekVInsBekV), v. 12.2.2002, BGBl. 2002 I 677, die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 des „Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts – SanInsFOG – vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256). Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens v. 13.4.2007 ist als regelmäßige öffentliche Bekanntmachung die Veröffentlichung im Internet vorgesehen, und zwar auf der **gemeinsamen Internetplattform** aller Bundesländer **(www.insolvenzbekanntmachungen.de).**

BOCK & HERZ.de
IHR FACHBUCHHANDLUNG

3 **3. Das Verhältnis zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Zustellung.** Die Insolvenzordnung regelt für einzelne Vorgänge und gerichtliche Entscheidungen sowohl die öffentliche Bekanntmachung als auch die Zustellung an einzelne Verfahrensbeteiligte; die §§ 8 und 9 finden nebeneinander Anwendung. Allerdings überlagert die öffentliche Bekanntmachung mit der Zustellungsfiktion des § 9 Abs. 3 InsO die Einzelzustellung einer gerichtlichen Entscheidung. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden Mängel der Zustellung geheilt (MüKoInsO/*Ganter/Bruns* Rn. 24), selbst wenn das Gericht pflichtwidrig eine vorgeschriebene Zustellung an einen Beteiligten unterlassen hat (BGH NZI 2004, 277); ausgeschlossen ist die Heilung bei schwerwiegenden Mängeln der Insolvenzeröffnung, insbes. bei fehlender Unterschriftsleistung des Richters unter den Eröffnungsbeschluss, (BGHZ 137, 49). Die Insolvenzordnung schreibt aber stets im Einzelfall vor, ob eine Entscheidung den Beteiligten zuzustellen ist und ob sie daneben öffentlich bekanntzumachen ist.

4 **4. Anwendungsbereich.** Welcher Vorgang des Insolvenzverfahrens oder welche gerichtliche Entscheidung öffentlich bekanntzumachen ist, regelt das Gesetz jeweils im Einzelfall. Die InsO sieht die öffentliche Bekanntmachung in folgenden Vorschriften ausdrücklich vor: §§ 5 Abs. 2 S. 4, 23 Abs. 1 S. 1, 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 S. 3, 30 Abs. 1, 34 Abs. 3 S. 1, 2, 35 Abs. 3, 64 Abs. 2 S. 1, 74 Abs. 2, 78 Abs. 2 S. 1, 177 Abs. 3 S. 1, § 188 S. 3, 197 Abs. 2, 200 Abs. 2 S. 1,

2, 208 Abs. 2 S. 1, 214 Abs. 1 S. 1, 215 Abs. 1 S. 1, 235 Abs. 2 S. 1, 258 Abs. 3 S. 1, 3, 273, 274 Abs. 1, 277 Abs. 3 S. 1, 287a Abs. 1 S. 2, 290 Abs. 3, 296 Abs. 3 S. 2, 300 Abs. 4 S. 1, 303 Abs. 3 S. 3, 345 Abs. 1 und Abs. 2. Im Geltungsbereich der EuInsVO sind Art. 28 EuInsVO iVm Art. 102c § 7 EGInsO zu beachten, EuInsVO (→ Art. 28 Rn. 5 ff.). Ist die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben, kann sie dennoch angeordnet werden, wenn das Gericht sie noch pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält (LG Göttingen ZInsO 2007, 1160; MüKoInsO/*Ganter/Bruns* Rn. 8; HK-InsO/*Sternal* Rn. 4; Braun/*Bußhardt* Rn. 5; Andres/Leithaus/*Andres* Rn. 2; FK-InsO/*Schmerbach* Rn. 8; aA *Keller* ZIP 2003, 149). Auch in diesen Fällen treten die Rechtswirkungen der öffentlichen Bekanntmachung ein (LG Göttingen ZInsO 2007, 1160). Die Bekanntmachungen nach § 9 gem. § 8b Abs. 2 Nr. 11 HGB auch im Unternehmensregister zu veröffentlichen unter www.unternehmensregister.de.

II. Öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 und 3)

1. Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung. Das Gericht ist bei der **Formulierung der Bekanntmachung** weitgehend frei. Nach **Absatz 1 Satz 1** kann die Veröffentlichung auszugsweise geschehen. In einer auszugsweisen Veröffentlichung müssen aber wenigstens bekannt gegeben werden: der (bürgerlicher bzw. kaufmännische) Name. Bei einer natürlichen Person ist auch der Vorname anzugeben. Die fehlende Angabe des Vornamens des Schuldners kann dazu führen, dass die Veröffentlichung keine Wirkungen entfaltet, weil die notwendige Unterscheidungskraft nicht gewahrt ist (BGH NZI 2014, 77): Ferner sind der Geschäftszweig und die Anschrift des Schuldners, die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person sowie die zu bekanntzumachenden einzelnen gerichtlichen Maßnahmen anzugeben. Das gilt va für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 2. Bei der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 30 Abs. 1) sind unverzichtbare Bestandteile der Veröffentlichung der Eröffnungsbeschluss, die Aufforderung an die Gläubiger und Schuldner nach § 28 sowie die Terminbestimmungen (§ 29). Die öffentlich bekannt zu machende Tagesordnung der Gläubigerversammlung muss die Beschlussgegenstände zumindest schlagwortartig bezeichnen (BGH ZInsO 2008, 504; HambKommInsR/*Preß* § 74 Rn. 6; MüKoInsO/*Ehricke/Ahrens* § 74 Rn. 36). Ein Gerichtstermin ist nach Zeit und Ort anzugeben. Gerichtsbeschlüsse sind ihrem wesentlichen Inhalt nach kundzutun. Der nach § 64 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machende **Vergütungsfestsetzungsbeschluss** ist mit Tenor und Gründen zu veröffentlichen; die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen. Die bloße Veröffentlichung eines Hinweises, der Vergütungsfestsetzungsbeschluss sei ergangen, genügt den Anforderungen nicht. (BGH NZI 2018, 235; zust.: *Prütting* EWiR 2018, 113; krit.: *Reck* ZVI 2018, 87, da aus den Gründen sich ohne Weiteres der festgesetzte Vergütungsbetrag ermitteln lasse). Ist für die Rechtsmittelfrist nicht die Zustellung, sondern die öffentliche Bekanntmachung maßgebend, muss diese eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten (HambKommInsR/*Rüther* Rn. 12; aA *Reck* ZVI 2014, 405 [407]). In der Veröffentlichung muss auf die gem. § 9 Abs. 1 S. 3 InsO zu berechnende Beschwerdefrist hingewiesen werden (FK-InsO/*Schmerbach* Rn. 22). **5**

2. Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 3). a) Zustellungsfiktion. Die öffentliche Bekanntmachung wirkt als **Nachweis der Zustellung** an alle Beteiligten. **Mängel** der Einzelzustellung werden durch die formgerechte öffentliche Bekanntmachung mit Wirkung ex nunc geheilt. Die öffentliche Bekanntmachung wirkt nur dann als Zustellung, wenn die bekannt gemachte Entscheidung richtig bezeichnet ist. Eine **unrichtige öffentliche** **6**

beck-shop.de DIE WISSENSCHAFTLICHE BUCHHANDLUNG

Bekanntmachung löst die Zustellungswirkung des § 9 Abs. 3 InsO nicht aus (BGH NZI 2011, 978; MüKoInsO/*Ganter/Bruns* Rn. 17; Uhlenbruck/*Pape* Rn. 4; FK-InsO/*Schmerbach* Rn. 12). Eine unvollständige Bekanntmachung ist im Umfang der tatsächlichen Bekanntmachung wirksam, wenn wenigstens die Person des Schuldners, der bekanntzumachende Vorgang und das Insolvenzgericht deutlich werden (MüKoInsO/*Ganter/Bruns* Rn. 17).

7 **b) Lauf von Rechtsmittelfristen.** Rechtsmittelfristen beginnen spätestens in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß bewirkt wurde (Absatz 1 Satz 3). Der Zeitpunkt, zu dem sie als bewirkt gilt (Absatz 1 Satz 3), ist damit va für den Lauf der Beschwerdefristen maßgeblich; Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald **nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage** verstrichen sind (§ 9 Abs. 1). Ist die anzufechtende, nichtverkündete Entscheidung im Wege der Einzelzustellung schon früher zugestellt worden, ist diese Frist maßgebend (BGH NZI 2009, 159; Uhlenbruck/*Pape* Rn. 5; MüKoInsO/*Ganter/Bruns* Rn. 24; aA BayObLG ZInsO 2002, 129).Wird die anzufechtende Entscheidung nach der Bekanntmachung im Internet auch noch persönlich zugestellt, so hat diese Zustellung auf den Lauf der Rechtsmittelfristen keinen Einfluss (BGH NZI 2014, 22).

8 **c) Publizitätswirkung.** Die öffentliche Bekanntmachung bewirkt teilw. auch eine Vermutung für die Kenntnis der bekannt gemachten Umstände, wodurch eine Beweislastumkehr eintritt (§§ 82 S. 2, 24). Wer nach der öffentlichen Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner leistet, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen ist, wird nur befreit, wenn er beweist, dass ihm zurzeit der Leistung die Verfahrenseröffnung unbekannt war (vgl. §§ 82 S. 1, 23 Abs. 1 S. 1, 24 Abs. 1). Die nach der öffentlichen Bekanntmachung zu vermutende Kenntnis schließt auch gutgläubigen Erwerb vom Schuldner aus (§ 81 Abs. 1 S. 2, § 24 Abs. 1 iVm § 892 BGB).

9 Nach der Rspr. des BGH haben **Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen** organisatorische **Vorkehrungen** zu treffen, durch die gewährleistet ist, dass Veröffentlichungen, die Insolvenzverfahren über das Vermögen ihrer Kunden betreffen, zeitnah zur Kenntnis genommen werden können. Es besteht eine innerorganisatorische Weiterleitungspflicht, aber keine Informationsbeschaffungspflicht (BGH NZI 2010, 940; 2009, 680; NJW-RR 2006, 771; OLG Bremen NZI 2014, 403; *Hippel/Schneider* NZI 2006, 177).

III. Weitere Veröffentlichungen (Absatz 2)

10 Eine weitere Veröffentlichung kommt nur noch in Betracht, wenn dies landesrechtlich bestimmt ist. Damit hat das Gesetz den Ländern die Möglichkeit erhalten, etwaigen regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bspw. die weitere Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung erforderlich erscheinen lassen. Bislang hat kein Bundesland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Da die weiteren Veröffentlichungen zusätzliche Kosten verursachen, ist auch nicht zu erwarten, dass diesbezüglich die Länder Regelungen schaffen werden. Neben der Veröffentlichung im Internet kommen Veröffentlichungen in regionalen Tageszeitungen, in einem Amtsblatt oder durch Anschlag an der Gerichtstafel in Betracht. Es ist – sofern die Länder Grundlagen für weitere Veröffentlichungen schaffen – ihre Sache, die Voraussetzungen, die Form und den Umfang weitere Veröffentlichungen zu regeln (vgl. amtl. Begründung abgedr. in NZI 2006, 212 f.). Etwaige weitere vom Insolvenzgericht veranlasste Veröffentlichungen haben nicht die Wirkung des Absatz 3 (BGH ZInsO 2006, 92; Uhlenbruck/*Pape* Rn. 6).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die früher den Gerichten eingeräumte Möglichkeit **wiederholter Veröffentlichungen** sieht das Gesetz **nicht mehr** vor, da hierfür angesichts der Internetveröffentlichung, die den Zugriff auf die Daten nicht nur am Tag der Einstellung ermöglicht, kein Bedürfnis besteht. Sie wurde durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens v. 13.4.2007 gestrichen. **11**

Im Verbraucherinsolvenzverfahren waren für alle bis zum 30.6.2014 beantragten Verfahren weitere Veröffentlichungen ausgeschlossen (§ 312 Abs. 1 S. 1 Hs. 2). Durch diese Regelung sollten die Verfahrenskosten geringgehalten werden. Infolge der Verlagerung der Veröffentlichungen auf das Internet ist dieser Grund entfallen und die Regelung mit Wirkung für alle ab dem 1.7.2014 beantragten Verfahren durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte v. 15.7.2013 (BGBl. I 2379) gestrichen worden. **12**

IV. Die Internet-Verordnung (Absatz 2 Satz 2, 3)

Um zu vermeiden, dass der Anspruch des Schuldners auf Schutz seiner persönlichen Daten zu stark beeinträchtigt wird, sieht **Absatz 2** eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz vor, die sicherstellen soll, dass die Veröffentlichungen im Internet innerhalb bestimmter Fristen gelöscht werden und ein Kopierschutz gewährleistet ist. Aufgrund dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium der Justiz die zum 1.3.2002 in Kraft getretene „Verordnung zur öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet" (InsBekVInsBekV) erlassen (VO v. 12.2.2002, BGBl. I 677 → Rn. 2). **13**

Die Verordnung wurde durch das **Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens** v. 1.2.2007 geändert. Sie regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen der Internetbekanntmachungen (§ 1 InsBekVInsBekV), wonach eine Veröffentlichung nur die personenbezogenen Daten enthalten darf, die nach der Insolvenzordnung oder nach anderen Gesetzen, die eine öffentliche Bekanntmachung in Insolvenzverfahren vorsehen, bekannt zu machen sind. Fragen der **Datensicherheit** und des Datenschutzes sind in § 2 InsBekV, die **Löschungsfristen** in § 3 InsBekV und das **Einsichtsrecht** in § 4 InsBekV geregelt. Da das elektronische Medium des Internet noch nicht jedermann ohne weiteres zugänglich ist, wird in § 4 VO sichergestellt, dass jedermann in angemessenem Umfang unentgeltlich Kenntnis von den Veröffentlichungen im Internet erlangen kann, zB durch Bereitstellung eines entsprechenden Terminals am Insolvenzgericht. Nach Art. 103c EGInsO ist die InsBekV auch auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, mithin vor dem 1.7.2007 eröffnet worden sind. Die Anordnung der Veröffentlichung erfolgt durch den Richter oder Rechtpfleger des Insolvenzgerichts. Sie hat durch Beschluss zu geschehen (MüKoInsO/*Ganter/Bruns* Rn. 9). **14**

Die in § 3 InsBekV geregelte **Löschung von Daten** im **Internet** aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens hat spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens zu erfolgen. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen. Die Sechsmonatsfrist für Veröffentlichungen im Restschuldbefreiungsverfahren beginnt mit der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu laufen. Sonstige Veröffentlichungen in Insolvenzsachen, die weder während des Insolvenzverfahrens noch während des Restschuldbefreiungsverfahrens erfolgen – zB die Veröffentlichungen bei einer Aufhebung der Planüberwachung (§ 268) oder bei einer Nachtragsverteilung – sind nach einem Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung zu löschen (§ 3 Abs. 3 InsBekV). Nach einer Entscheidung des OLG Schleswig **15**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

(NZI 2021, 794) und VG Wiesbaden (NZI 2021, 844) haben **Wirtschaftsauskunfteien** die Löschungsfristen in § 3 Abs. 2 InsBeKV zu beachten (zust.: *Gutowski,* NZI 2021, 798; *Heyer,* ZVI 2021, 291 abl.: *Thüsing,* EWiR 2021, 436).

16 Um die Internetverordnung (InsBekV) an die abweichenden Vorgaben der §§ 25 ff. EuInsVO anzupassen, sieht die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet" vom 14.10.2019 (BGBl. I 1466) vor, dass öffentliche Bekanntmachungen nicht nur personenbezogene, sondern alle Daten betreffen (§ 1 InsBekVO). Ebenso soll sich der zukünftige Anwendungsbereich nicht nur auf Gesetze, sondern auf alle Vorschriften beziehen (§ 2 InsBekVO). Die Einschränkung, Daten aus Insolvenzverfahren nach zwei Wochen nur bei Angabe weiterer Suchkriterien abfragen zu können, wird an die europäischen Vorgaben angeglichen. Diese Einschränkung gilt nach der Neufassung des § 2 InsBekV nur noch bei Verbrauchern, die weder aktuell noch in der Vergangenheit selbständig tätig waren. Diese Verordnung tritt am 30.6.2021 in Kraft. Die letzte Änderung der Verordnung erfolgte durch Artikel 7 des „Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts – SanInsFOG – vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256). Diese Änderungen betreffen das zum 1.Januar 2021 neu eingeführte Verfahren in Restrukturierungssachen. Die Verordnung erweitert den Anwendungsbereich für Restrukturierungssachen (§ 1 InsBekV), aktualisiert die amtliche Abkürzung in „InsBekVO" (vorher InsNetV), regelt die Löschungsfristen der in Restrukturierungssachen veröffentlichten Daten (§ 3 InsBekV) und passt die Überschrift der Erweiterung an. Die amtl. Überschrift der Verordnung lautet künftig (ab 17.Juli 2022): „Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen im Internet." Sämtliche Änderungen dieser Verordnung treten am 17. Juli 2022 in Kraft.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

V. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung

17 Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem werden seit dem 2. KostRModG v. 23.7.2013 (BGBl. I 2586) nicht mehr erhoben, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird. Nicht erhoben werden ferner Auslagen für die Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins gemäß § 177 InsO (KV GKG 9004).

Anhörung des Schuldners[1]

10 (1) **[1] Soweit in diesem Gesetz eine Anhörung des Schuldners vorgeschrieben ist, kann sie unterbleiben, wenn sich der Schuldner im Ausland aufhält und die Anhörung das Verfahren übermäßig verzögern würde oder wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist. [2] In diesem Fall soll ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners gehört werden.**

(2) **[1] Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für die Anhörung von Personen, die zur Vertretung des Schuldners berechtigt oder an ihm beteiligt sind. [2] Ist der Schuldner eine juristische Person und hat diese keinen organschaftlichen Vertreter (Führungslosigkeit), so können die an ihm beteiligten Personen gehört werden; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.**

[1] § 10 Abs. 2 Satz 2 angef. mWv 1.11.2008 durch G v. 23.10.2008 (BGBl. I 2026).

Schrifttum (Auswahl): *Bartholomäus,* Die führungslose GmbH in Zivilprozess und Insolvenz, Diss. 2014; *Berger,* Insolvenzantragspflicht bei Führungslosigkeit der Gesellschaft nach § 15a Abs. 3 InsO, ZInsO 2009, 1977; *Brand/Brand,* Die insolvenzrechtliche Führungslosigkeit und das Institut des faktischen Organs, NZI 2010, 712; *Horstkotte,* Die führungslose GmbH im Insolvenzantragsverfahren, ZInsO 2009, 209; *Kind,* Insolvenzrechtliche Änderungen durch das MoMiG, NZI 2008, 475; *Passage/Brete,* Führungslosigkeit in Theorie und Praxis – eine kritische Bestandsaufnahme, ZInsO 2011, 1293; *Vallender,* Das rechtliche Gehör im Insolvenzverfahren, in Kölner Schrift InsO S. 249.

Übersicht

	Rn.
I. Grundlagen	1
1. Normzweck	1
2. Gesetzesänderung	2
3. Der Anspruch auf rechtliches Gehör	3
II. Vorgeschriebene Anhörung	5
1. Positives Recht	5
2. Allgemeines Verfahrensrecht	6
3. Art und Weise der Anhörung	7
III. Entbehrlichkeit der Anhörung	8
1. Natürliche Personen als Schuldner (Absatz 1)	8
a) Bekannter Auslandsaufenthalt des Schuldners	8
b) Unbekannter Aufenthaltsort des Schuldners	10
c) Anhörung eines Vertreters oder Angehörigen (Absatz 1 Satz 2)	11
2. Juristische Personen oder Personenvereinigungen als Schuldner (Absatz 2)	13
a) Grundsatz	13
b) Anhörung bei Führungslosigkeit	14
IV. Folgen der Nichtgewährung rechtlichen Gehörs	15

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Grundlagen

1. Normzweck. § 10 befasst sich nicht mit der Begründung, sondern mit der **Begrenzung des rechtlichen Gehörs** des Schuldners im Insolvenzverfahren. Diese gründet sich darauf, dass ein Schuldner, der sich im Ausland aufhält oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, möglicherweise versucht, sich dem Insolvenzverfahren zu entziehen. Insoweit ist in § 10 der **Gedanke der Verwirkung des rechtlichen Gehörs** enthalten. Überdies ist das Insolvenzverfahren ein Vollstreckungsverfahren. Im Vollstreckungsverfahren erfährt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs Einschränkungen. Dies ist mit den auf den „sofortigen Zugriff" angewiesenen „besonderen Verfahrenslagen" gerechtfertigt (*Vallender* Kölner Schrift InsO, Kap. 5 Rn. 4). Dabei ist dem Interesse des Gläubigers an einem wirksamen Zugriff und der Gefahr der Vollstreckungsvereitelung eine herausragende Bedeutung beizumessen. **1**

2. Gesetzesänderung. Durch das zum 1.11.2008 in Kraft getretene MoMiG (→ Einl. Rn. 13) ist Absatz 2 durch Satz 2 ergänzt worden. Fehlt der gesetzliche Vertreter, will der Gesetzgeber im **Falle der sog. Führungslosigkeit** das Verfahren dadurch beschleunigen, dass die Gesellschafter angehört werden können. § 105 Abs. 3 KO enthielt eine ähnliche, auf das Eröffnungsverfahren beschränkte Regelung. **2**

3. Der Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf rechtliches Gehör **(Art. 103 Abs. 1 GG)** ist Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (BVerfGE 220, 224) und des Menschenwürdeschutzes (BVerfGE 220, 224). Er dient nicht nur der Abklärung der tatsächlichen Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, **3**

sondern auch der Achtung der Würde des Menschen, der die Möglichkeit haben muss, vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen und auf das Verfahren und dessen Ergebnis Einfluss nehmen zu können. Die Garantie des Art. 103 Abs. 1 GG gilt ausschließlich vor Gericht, dh bei allen staatlichen Gerichten iSd Art. 92 GG und erfasst somit auch das Insolvenzverfahren.

4 Von der Anhörung der Beteiligten zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zu unterscheiden ist die **Anhörung zur Aufklärung des Sachverhalts,** die im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts steht. Sie dient der sachgemäßen Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Insoweit stellt das Unterlassen der Anhörung keinen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG dar. Verletzt wird in diesem Falle ggf. der Amtsermittlungsgrundsatz (→ § 5 Rn. 2 ff.).

II. Vorgeschriebene Anhörung

5 **1. Positives Recht.** Die Insolvenzordnung schreibt eine Anhörung des Schuldners ausdrücklich vor in § 14 Abs. 2 (Anhörung des Schuldners bei einem Gläubigerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), § 15 Abs. 2 S. 3 (Anhörungspflicht, wenn der Insolvenzantrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans gestellt wurde), § 98 Abs. 2 (auch iVm §§ 20 S. 2, 21 Abs. 3 S. 3 – Anhörung bei der Durchsetzung von Mitwirkungs- und Auskunftspflichten), § 99 Abs. 1 S. 2 und 3, (bei der Postsperre) § 101 Abs. 1 S. 1 und 2, § 214 Abs. 2 S. 1 (Anhörung des Antragstellers vor Einstellung des Verfahrens), § 232 Abs. 1 Nr. 2 (Anhörung des Schuldners vor Zurückweisung des Insolvenzplans), § 248 Abs. 2 (Anhörung des Schuldners vor Bestätigung des Insolvenzplanes), § 272 Abs. 2 S. 2 (Anhörung des Schuldners vor Aufhebung der Eigenverwaltung auf Antrag eines Gläubigers), § 296 Abs. 2 S. 1 (Anhörung d. Beteiligten zur Versagung der Restschuldbefreiung), § 298 Abs. 2 S. 1 (Anhörung des Schuldners vor Versagung der Restschuldbefreiung), § 300 Abs. 1 (Anhörung des Schuldners vor Entscheidung über die Gewährung der Restschuldbefreiung), § 303 Abs. 3 S. 1 (Anhörung des Schuldners vor Widerruf der Restschuldbefreiung), § 317 Abs. 2 S. 2 (Anhörung der Miterben im Nachlassinsolvenzverfahren), § 318 Abs. 2 S. 2 (Anhörung des Ehegatten im Insolvenzverfahren über einen zu einem Gesamtgut gehörenden Nachlass), § 332 Abs. 3 S. 2 (Anhörung der anteilsberechtigten Abkömmlinge im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft), § 333 Abs. 2 S. 2 Anhörung des Ehegatten im Insolvenzverfahrens über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird).

6 **2. Allgemeines Verfahrensrecht.** Eine Pflicht zur Anhörung des Schuldners ergibt sich auch aus den über § 4 anwendbaren ZPO-Vorschriften oder aus Art. 103 Abs. 1 GG. In diesen Fällen gelten die in § 10 enthaltenen Einschränkungen der Anhörungspflicht entsprechend (MüKoInsO/*Ganter/Bruns* Rn. 4). Der Schuldner ist zB anzuhören, wenn der antragstellende Gläubiger den Eröffnungsantrag für erledigt erklärt (§ 91a ZPO). Die Anhörungspflicht besteht auch vor der Entscheidung über den Gläubigerantrag, wenn der Schuldner das Bestehen eines Insolvenzgrundes bestritten hat und der Sachverständige die Eröffnung des Insolvenzverfahrens anregt (LG München ZInsO 2001, 813; Uhlenbruck/*Pape* § 5 Rn. 6).

7 **3. Art und Weise der Anhörung.** In welcher Art und Weise das Insolvenzgericht seiner Verpflichtung zur Gewährung rechtlichen Gehörs nachzukommen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Es reicht aus, wenn das Gericht dem Schuldner die **befristete Gelegenheit** gibt, **sich in mündlicher oder schriftlicher Form zu äußern,** wobei es dem Schuldner freisteht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen (HK-InsO/*Sternal* Rn. 5). Die für die Äußerung zu setzende Frist

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG